



Sitzung des Verwaltungsausschusses	
Sitzungstermin:	Montag, 07.11.2016, 18:00 Uhr
Ort, Raum:	Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Begrüßung durch den Vorsitzenden	
2	Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3	Bestätigung der Tagesordnung	
4	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 10.10.2016	
5	Erweiterung des RT-Cup auf die gesamte Marktfläche Vorlage: VO/2016/1958 <i>Die Vorlage wurde in den Verwaltungsausschuss verwiesen durch die Bürgerschaft am 29.09.16.</i>	VO/2016/1958
6	Hauptsatzung der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2016/1963	VO/2016/1963
7	Sonstiges	

Vorlage

Nr.:

VO/2016/1958

Federführend:
CDU-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 05.09.2016

Beteiligt:

Verfasser: CDU-Fraktion

Erweiterung des RT-Cup auf die gesamte Marktfläche

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	29.09.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, in wie weit für das kommende Jahr das Beachvolleyball-Turnier, der Round-Table-Cup, auf dem gesamten Marktplatz ausgetragen werden kann. Die Prüfung soll auch eine Verlagerung des Wochenmarktes am Veranstaltungstag beinhalten.

Begründung:

Das 18. Beachvolleyball-Turnier des Vereins Round Table erhielt auch in diesem Jahr wieder großen Zuspruch. Da die Kapazität jedoch auf vier Beachvolleyball-Felder begrenzt war, konnten nur 32 Mannschaften am Turnier teilnehmen, obwohl 37 Anmeldungen vorlagen. In diesem Zusammenhang erscheint eine Erweiterung des Turniers auf die gesamte Marktfläche für die kommende Ausgabe im Interesse des Veranstalters und der Hansestadt Wismar sinnvoll. Hierbei könnte auch eine Verlagerung des Wochenmarktes am Veranstaltungstag in Betracht gezogen werden.

Anlage/n: keine

Siegfried Ballentin
Fraktionsvorsitzender

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage**Nr.:****VO/2016/1963**

Federführend:
10.4 Abt. Organisation und EDV

Status: öffentlich

Datum: 13.09.2016

Beteiligt:
I Bürgermeister
II Senator
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE

Verfasser: Sauck, Anja

Hauptsatzung der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	10.10.2016	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	27.10.2016	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die als Anlage 1 beigefügte Hauptsatzung der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar wurde zuletzt mit der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014 geändert.

In § 14 der Hauptsatzung wird dabei u.a. geregelt, wo sich Bürgerinnen und Bürger Satzungstexte ausgeben lassen können bzw. den jeweils aktuellen „Stadtanzeiger“ abholen können. Hier ist derzeit noch auf die alte Struktureinheit Bürgerbüro abgestellt, die im Rathaus untergebracht war. An dieser Stelle der Satzung ist daher eine Anpassung notwendig und auf das BürgerServiceCenter im Stadthaus zu verweisen.

Die Neufassung der Entschädigungsverordnung vom 04. Mai 2016 war ein weiterer Anlass, die Hauptsatzung in einzelnen Regelungen anzupassen.

Eine Übersicht über die o.g. und weitere vorgeschlagene Änderungen mit einer entsprechenden Begründung/ Bemerkung hierzu können Sie der beigefügten Synopse (Anlage 2) entnehmen.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Hauptsatzung mit der Mehrheit aller Mitglieder der Bürgerschaft (= qualifizierte Mehrheit) zu beschließen ist, § 5 Abs. 2 Satz 3 KV M-V.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
X	Vorgeschrieben durch: § 5 Abs. 2 KV M-V; KV DVO

Anlagen:

Anlage 1 – Hauptsatzung der Hansestadt Wismar (zu beschließende Fassung)

Anlage 2 – Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Hauptsatzung der Hansestadt Wismar

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am _____ und nach Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name, Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die große kreisangehörige Stadt Wismar führt die Bezeichnung „Hansestadt“ vor ihrem Namen „Wismar“.
- (2) Das Wappen der Hansestadt Wismar zeigt in Silber über blauem Wellenschildfuß, darin drei (2:1) silberne Fische, die oberen zugewendet, der untere nach links gekehrt, eine nach links schwimmende rote Kogge mit zwei silbernen Streifen längs der Deckslinie, goldbeschlagenem Ruder und goldenem Bugspriet; am Mast eine goldene Tatzenkreuzspritze, darunter eine nach links wehende, zweimal von Silber und Rot längsgestreifte Flagge, ein goldener Mastkorb und ein goldener Schild, dieser belegt mit einem herschauenden schwarzen Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell, das bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt; auf dem Bug der Kogge eine nach links gekehrte widersehende natürliche Möwe.
- (3) Das frühere, ehemalige Wappen der Stadt Wismar – gespalten, rechts in Gold ein halber herschauender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell am Spalt; links vier Querbänder gleicher Breite von Silber und Rot – darf als Wappenzeichen (Signet) weiterverwendet werden.
- (4) Die Farben der Hansestadt Wismar sind Weiß-Rot.
- (5) Die Flagge der Hansestadt Wismar zeigt die Stadtfarben abwechselnd in sechs Längsstreifen gleicher Breite.
- (6) Die Hansestadt Wismar führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift HANSESTADT WISMAR.
- (7) Die Verwendung des Wappens und des Wappenzeichens (Signets) durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Zu jeder öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft ist der Punkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Bürgermeister berichtet sodann über wichtige Angelegenheiten der Hansestadt Wismar.
- (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden darüber hinaus über Angelegenheiten der Hansestadt Wismar durch den als Informationsblatt erscheinenden „STADTANZEIGER“ informiert.

- (3) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar ein. Diese kann auch begrenzt auf Stadtteile der Hansestadt Wismar durchgeführt werden.
- (4) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Bürgerschaftssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser durch den Bürgermeister in einer angemessenen Frist vorgelegt werden.

§ 3

Fragestunde, Anhörung

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils einer Bürgerschaftssitzung Fragen an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie den Bürgermeister und den Beigeordneten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Hansestadt Wismar Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen müssen sich dabei auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Selbstverwaltungsangelegenheiten) beziehen, sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf die Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann die Bürgerschaft im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (2) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden diese mit Zustimmung der Fragestellenden von den Befragten schriftlich beantwortet. Außerdem sind die Antworten der Bürgerschaft zuzuleiten. Erteilen die Fragestellenden keine Zustimmung, sollen die Antworten in der folgenden Bürgerschaftssitzung mündlich mitgeteilt werden.

§ 4

Bürgerschaft

- (1) Die Stadtvertretung der Hansestadt Wismar führt die Bezeichnung „Bürgerschaft“.
- (2) Die in die Bürgerschaft gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Bürgerschaftsmitglied“.
- (3) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser führt die Bezeichnung „Präsidentin der Bürgerschaft“ oder „Präsident der Bürgerschaft“.
- (4) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte zwei Personen, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt.
- (5) Jedes Bürgerschaftsmitglied kann neben dem Auskunftsanspruch aus § 34 Absatz 2 KV M-V schriftliche oder in einer Sitzung der Bürgerschaft mündliche Anfragen an den Bürgermeister stellen. Mündliche Anfragen im Sinne des § 34 Absatz 3 KV M-V sind durch den Fragesteller ausdrücklich als solche zu bezeichnen und im Wortlaut zur Niederschrift zu nehmen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Schriftliche Anfragen sollen dabei spätestens drei Arbeitstage vor der Bürgerschaftssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Diese und die in der Bürgerschaftssitzung gestellten mündlichen Anfragen sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb

von vier Wochen schriftlich beantwortet und den Mitgliedern der Bürgerschaft zugeleitet werden. Die Antworten werden durch das Büro der Bürgerschaft im Internet veröffentlicht, sofern es sich um öffentlich zu behandelnde Angelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 2 dieser Satzung handelt und die oder der Anfragende der Veröffentlichung zustimmt. Im Anschluss an eine mündliche Beantwortung einer Anfrage in der Bürgerschaftssitzung steht den Anfragenden ein zweimaliges Nachfragerecht zu.

§ 5

Präsidium der Bürgerschaft

- (1) Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin der Bürgerschaft oder dem Präsidenten der Bürgerschaft und ihrer oder seiner Stellvertretung als weitere Mitglieder die Vorsitzenden der in der Bürgerschaft gebildeten Fraktionen an.
- (2) Im Falle ihrer Abwesenheit werden die weiteren Mitglieder des Präsidiums durch ihre stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden bzw. benannte Vertreterinnen oder Vertreter der Fraktionen vertreten.
- (3) Das Präsidium unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und nimmt im Zusammenhang mit dem Geschäftsgang der Bürgerschaft besondere Aufgaben wahr. Es berät die Präsidentin oder den Präsidenten in allen die Aufgaben der Bürgerschaft betreffenden Fragen. Insbesondere bereitet es die Abwicklung der Tagesordnung für die Sitzungen der Bürgerschaft vor, berät über Zweifelsfragen bei der Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft sowie bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen der Präsidentin oder des Präsidenten und führt eine Verständigung der Fraktionen über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten in der Bürgerschaft herbei.
- (4) Das Präsidium ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; in der Regel zur Beratung der Tagesordnung und unmittelbar vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft und bei besonderen Anlässen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (5) Die Präsidentin oder der Präsident hat das Präsidium einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Präsidiums, eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (6) Der Bürgermeister – und im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter – nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil. Er kann sich dabei von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, begleiten lassen, so dass eine Rechtsberatung möglich ist. Er kann jederzeit das Wort verlangen.

§ 6

Sitzungen der Bürgerschaft

- (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen, Bestellungen und Abberufungen,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Vergabe von Aufträgen,

4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht,
 5. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner.
- (3) Die Bürgerschaft hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 7

Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister neun Bürgerschaftsmitglieder an. Die Bürgerschaft wählt neben diesen neun weitere Bürgerschaftsmitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder. Diese sind den jeweiligen Fraktionen oder Zählgemeinschaften zugeordnet und werden immer dann tätig, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählgemeinschaft verhindert ist.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V der Bürgerschaft als wichtige Angelegenheiten vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Änderungen des dem Beigeordneten übertragenen Aufgabenbereiches bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses, wenn sie eine Verlagerung von mehr als zehn Prozent der dem Aufgabenbereich ursprünglich zugewiesenen Dienstposten zur Folge haben.
- (4) Der Bürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss über das Ergebnis der Beratungen in den beratenden Ausschüssen nach § 8 dieser Satzung. Der Hauptausschuss soll die Ergebnisse dieser Ausschüsse bei seiner Beratung und Entscheidung berücksichtigen.
- (5) Die Befugnis zur Genehmigung von Verträgen der Hansestadt Wismar mit Mitgliedern der Bürgerschaft und seiner Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hansestadt Wismar wird dem Hauptausschuss bis zu einem Wert von 125.000,00 € übertragen. Gleiches gilt für Verträge der Hansestadt Wismar mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 1 genannten Personen vertreten werden.
- (6) Die Befugnis, innerhalb von Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen, wird dem Hauptausschuss wie folgt übertragen:
 1. bei der Veräußerung, dem Erwerb, dem Tausch, der Bestellung von Erbbaurechten oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
 2. bei der Aufnahme von Krediten, der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
 3. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 250.000,00 €,
 4. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung

sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,

5. bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €,
6. bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €.

Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen.

- (7) Die Befugnis zum Abschluss von städtebaulichen Verträgen wird innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 € dem Hauptausschuss übertragen.
- (8) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen.
- (9) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V von 100,00 € bis 1.000,00 €.
- (10) Die Befugnis zur Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit wird auf den Hauptausschuss übertragen, sofern nicht kraft Gesetzes die Bürgerschaft zuständig ist.
- (11) Der Hauptausschuss tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 8

Ausschüsse

- (1) Den Ausschüssen der Bürgerschaft gehören, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, neun Mitglieder an. Sie setzen sich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern und höchstens vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen.
- (2) Bei der Bildung der Ausschüsse wählt die Bürgerschaft zugleich erste und auf Wunsch zusätzlich weitere stellvertretende Ausschussmitglieder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der Stellvertretung erfolgt jeweils für ein bestimmtes ordentliches Mitglied, wobei auch die Rangfolge der Stellvertretung zu bestimmen ist. § 7 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Scheidet ein Ausschussmitglied in der laufenden Legislaturperiode aus, so rückt dessen erste Stellvertretung an seine Stelle. Es ist sodann eine neue Stellvertretung zu wählen sofern keine weitere Stellvertretung vorhanden ist.
Scheidet ein stellvertretendes Ausschussmitglied in der laufenden Legislaturperiode aus, ist eine neue Stellvertretung zu wählen.
- (4) Wird ein Ausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, lädt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden die oder der Vorsitzende des Ausschusses sowie ihre oder seine erste und zweite Stellvertretung gewählt.
- (5) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
 1. Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales mit folgenden Aufgaben:
 - Schulwesen,
 - Kulturförderung und kulturelle Einrichtungen,
 - Förderung und Pflege des Sports und Sportstätten,

- Kinder- und Jugendangelegenheiten im eigenen Wirkungskreis,
 - Soziale Angelegenheiten, Gesundheit, Familie, Behinderte, Senioren, Wohnen ,
 - Angelegenheiten der Hochschule
2. Bau- und Sanierungsausschuss mit folgenden Aufgaben:
- Flächennutzungsplanung,
 - Bauleitplanung,
 - Einvernehmen mit der Gemeinde (gemäß Beschluss der Bürgerschaft),
 - Satzungen auf dem Gebiet des Baurechtes,
 - Erschließungsverträge,
 - städtebauliche Verträge, sofern diese nicht § 7 Absatz 7 dieser Satzung unterfallen,
 - Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten,
 - öffentliche (Verkehrs-)Anlagen, soweit eine Zuständigkeit im eigenen Wirkungskreis gegeben ist,
 - Vergabe von Fördermitteln für die Sanierung in der Hansestadt Wismar,
 - sonstige Sanierungsangelegenheiten,
 - Stadtentwicklungsplanung,
 - Welterbeangelegenheiten mit baulichem Bezug,
 - Denkmalpflege,
 - Umweltschutz,
 - Landschaftspflege.
- Die Mitglieder des Bau- und Sanierungsausschusses und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen.
3. Verwaltungsausschuss mit folgenden Aufgaben:
- zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben,
 - Recht, Sicherheit und Ordnung,
 - Brandschutz,
 - Gebietsveränderungen,
 - Personalwesen,
 - Stellenplan,
 - Gleichstellungsangelegenheiten
 - Grundstücksangelegenheiten,
4. Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe mit folgenden Aufgaben:
- Wirtschaftsförderung einschließlich Hafen- und Schifffahrt,
 - Angelegenheiten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Wismar beteiligt ist,
 - Tourismus und Marketing,
 - Welterbeangelegenheiten mit touristischem Bezug
5. Finanzausschuss mit folgenden Aufgaben:
- Finanz- und Haushaltswesen,
 - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, soweit sie nicht in der

Zuständigkeit der Eigenbetriebe liegen bzw. diese betreffen.

- (6) Die nach Absatz 5 gebildeten Ausschüsse werden beratend tätig. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (7) Es wird ein Eigenbetriebsausschuss mit folgenden Aufgaben gebildet:
sämtliche Angelegenheiten der Eigenbetriebe
 - „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ und
 - „Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar“.Die Mitglieder des Eigenbetriebsausschusses und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen. Er ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung. Diesem Ausschuss wird auf der Grundlage der geltenden Eigenbetriebssatzungen die Entscheidungsbefugnis in den dort genannten Angelegenheiten und Wertgrenzen übertragen. In allen anderen Angelegenheiten wird der Ausschuss beratend tätig. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Einzelheiten regeln die jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe.
- (8) Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dessen Mitglieder und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

§ 9

Sonderausschüsse

- (1) Die Bürgerschaft kann für einzelne Angelegenheiten, zur Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen Sonderausschüsse bilden. Die Bildung und Auflösung des zeitweiligen Ausschusses bedarf eines Beschlusses der Bürgerschaft. Die Sitzungen dieser Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Bürgerschaft kann in dem Beschluss zur Bildung des zeitweiligen Ausschusses nach Satz 3 bestimmen, dass dessen Sitzungen öffentlich stattfinden. In diesem Fall gelten § 29 Absätze 5 und 6 KV M-V sowie die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung entsprechend.
- (2) Die Bürgerschaft beschließt mit der Bildung eines Sonderausschusses gleichzeitig über dessen konkrete Aufgaben und Kompetenzen.
- (3) Die Besetzung des zu bildenden Sonderausschusses erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl. In diesem Beschluss ist zudem die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses festzulegen, wobei es sich ausschließlich um Bürgerschaftsmitglieder handeln soll. Außerdem ist über eine Stellvertretung der Mitglieder und ggf. deren Modalitäten zu entscheiden.
- (4) Die erste Sitzung eines Sonderausschusses wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft einberufen. Unter ihrer oder seiner Leitung wird die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung durchgeführt.
- (5) Der Bürgermeister bestellt eine Protokollführung. Die Anzahl der herzustellenden Niederschriften und deren Aufbewahrung wird durch den Ausschuss festgelegt. Das Ergebnis der Arbeit eines Sonderausschusses wird in einem Abschlussbericht festgestellt. Der Abschlussbericht ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Weiterleitung an die Bürgerschaftsmitglieder zu übergeben.
- (6) Die Bürgerschaft beschließt über den Abschlussbericht und über die Beendigung der Tätigkeit

des Sonderausschusses.

§ 10

Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Hansestadt Wismar führt die Dienstbezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt.
- (3) Die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde werden auf den Bürgermeister übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen von der Übertragung ist die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters und der Senatoren.
- (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 7 Absätze 6, 7 und 9 dieser Satzung. Der Bürgermeister informiert die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen über Entscheidungen in Angelegenheiten des § 7 Absätze 6 und 7 dieser Satzung, die in der Höhe über der Hälfte der Wertgrenzen liegen.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Wert von 250.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 125.000,00 €. § 7 Absatz 8 dieser Satzung gilt entsprechend. Im Übrigen ist die Bürgerschaft zuständig. Der Bürgermeister informiert die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen über Entscheidungen nach dieser Vorschrift, die in der Höhe über der Hälfte der Wertgrenzen liegen.
- (6) Erklärungen der Hansestadt Wismar im Sinne des § 38 Absatz 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte Bedienstete oder einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. § 7 Absatz 8 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (7) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €.

§ 11

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgerschaft bestimmt die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung vertreten.
- (2) Die Bürgerschaft wählt als erste Person eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten. Die Wahl erstreckt sich dabei auch auf die Funktion des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters. Die oder der Beigeordnete ist hauptamtlich tätig und wird für sieben Jahre und sechs Monate gewählt.
- (3) Die Bürgerschaft wählt aus dem Kreis der dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters für die Wahlperiode der Bürgerschaft. Diese Person übt die Stellvertreterfunktion im Ehrenbeamtenverhältnis aus.
- (4) Die erste und zweite Stellvertretung des Bürgermeisters führt die Dienstbezeichnung "Senatorin" oder „Senator“.
- (5) Die oder der Beigeordnete des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 €.
- (6) Der ehrenamtlichen Stellvertretung des Bürgermeisters wird eine monatliche Entschädigung von 340,00 € gewährt.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Absatz 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters und wird durch die Bürgerschaft bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Prüfung von Personalvorlagen und sonstigen Verwaltungsvorlagen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen und Männer in der Gemeinde bei geschlechtsbezogenen Benachteiligungen,
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um geschlechtsspezifische Belange wahrzunehmen,
 4. die Erstellung eines Berichtes über ihre Tätigkeit gesondert für jedes Jahr ihrer Bestellung sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauen- und männerspezifischen Belangen,
 5. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen und Männer.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 13

Entschädigungen

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 € monatlich.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 € monatlich. Zusätzlich zu den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erhalten die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Absatz 6 bzw. 8 für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (3) Der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft wird bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft (Absatz 1) gewährt. Für die Präsidentin oder den Präsidenten entfällt in diesem Fall die eigene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € monatlich. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine sitzungsbezogene

Aufwandsentschädigung nach Abs. 6 bzw. 8 für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.

- (5) Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden (Absatz 4) gewährt. Für die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden entfällt in diesem Fall die eigene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung.
- (6) Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (7) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vor- und Nachbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (8) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretung, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.
- (9) Vertreterinnen oder Vertreter der Hansestadt Wismar in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts haben Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer entsprechenden Tätigkeit im Sinne des § 71 Absatz 5 KV M-V an die Hansestadt Wismar abzuführen, wenn die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen
 - in kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absätze 1 und 2 HGB einen Betrag von insgesamt 100,00 € oder
 - in großen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absatz 3 HGB einen Betrag von insgesamt 150,00 €für die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung übersteigen.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Wismar, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.wismar.de. Das Ortsrecht ist über den Navigationspunkt „Ortsrecht & Satzungen“ zu erreichen. Textfassungen der Satzungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten im BürgerServiceCenter am Markt 11 in 23966 Wismar, bereit gehalten. Jedermann kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Das Gleiche gilt für außer Kraft getretene Satzungen. Einladungen zu den Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Navigationspunkt „öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen.
- (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „STADTANZEIGER“. Er wird innerhalb der Stadt Wismar an alle Haushalte und Postabgabestellen kostenlos verteilt. Exemplare der jeweils aktuellen Ausgabe liegen zur Einsichtnahme oder kostenlosen Mitnahme im BürgerServiceCenter, Am Markt 11, 23966 Wismar bereit. Der „STADTANZEIGER“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen zugesendet werden.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie in Absatz 1 bzw. in den Fällen des Absatzes 3 im „STADTANZEIGER“ hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus, Am Markt 1 in 23966 Wismar.
- (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder Absatzes 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar, zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 oder Absatz 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Hansestadt Wismar vom 28.03.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2014 außer Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu – Entwurf Stand 01.09.2016 –	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Hauptsatzung der Hansestadt Wismar in der Fassung der 1. Änderungssatzung (Lesefassung) Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 31.01.2013 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen: geändert durch 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung der Hansestadt Wismar Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am und nach Anzeige <u>beim Ministeriums für Inneres und Sport</u> nachfolgende Hauptsatzung erlassen:	Aufgrund der Vielzahl der Änderungen wird eine Neufassung empfohlen. Die Änderungen in Form einer 2. Änderungssatzung zu beschließen, wäre m.E. unübersichtlich. Rechtsaufsichtsbehörde wird benannt.
§ 1 Name, Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel (1) Die große kreisangehörige Stadt Wismar führt die Bezeichnung „Hansestadt“ vor ihrem Namen „Wismar“. (2) Das Wappen der Hansestadt Wismar zeigt in Silber über blauem Wellenschildfuß, darin drei (2:1) silberne Fische, die oberen zugewendet, der untere nach links gekehrt, eine nach links schwimmende rote Kogge mit zwei silbernen Streifen längs der Deckslinie, goldbeschlagenem Ruder und	§ 1 Name, Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel (1) Die große kreisangehörige Stadt Wismar führt die Bezeichnung „Hansestadt“ vor ihrem Namen „Wismar“. (2) Das Wappen der Hansestadt Wismar zeigt in Silber über blauem Wellenschildfuß, darin drei (2:1) silberne Fische, die oberen zugewendet, der untere nach links gekehrt, eine nach links schwimmende rote Kogge mit zwei silbernen Streifen längs der Deckslinie, goldbeschlagenem Ruder und	–

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
goldenem Bugspriet; am Mast eine goldene Tatzenkreuzspritze, darunter eine nach links wehende, zweimal von Silber und Rot längsgestreifte Flagge, ein goldener Mastkorb und ein goldener Schild, dieser belegt mit einem herschauenden schwarzen Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell, das bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt; auf dem Bug der Kogge eine nach links gekehrte widersehende natürliche Möwe. (3) Das frühere, ehemalige Wappen der Stadt Wismar - gespalten, rechts in Gold ein halber herschauender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell am Spalt; links vier Querbänder gleicher Breite von Silber und Rot - darf als Wappenzeichen (Signet) weiterverwendet werden. (4) Die Farben der Hansestadt Wismar sind Weiß-Rot. (5) Die Flagge der Hansestadt Wismar zeigt die Stadtfarben abwechselnd in sechs Längsstreifen gleicher Breite. (6) Die Hansestadt Wismar führt ein	goldenem Bugspriet; am Mast eine goldene Tatzenkreuzspritze, darunter eine nach links wehende, zweimal von Silber und Rot längsgestreifte Flagge, ein goldener Mastkorb und ein goldener Schild, dieser belegt mit einem herschauenden schwarzen Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell, das bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt; auf dem Bug der Kogge eine nach links gekehrte widersehende natürliche Möwe. (3) Das frühere, ehemalige Wappen der Stadt Wismar - gespalten, rechts in Gold ein halber herschauender schwarzer Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, geöffnetem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenem Halsfell am Spalt; links vier Querbänder gleicher Breite von Silber und Rot - darf als Wappenzeichen (Signet) weiterverwendet werden. (4) Die Farben der Hansestadt Wismar sind Weiß-Rot. (5) Die Flagge der Hansestadt Wismar zeigt die Stadtfarben abwechselnd in sechs Längsstreifen gleicher Breite. (6) Die Hansestadt Wismar führt ein	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu – Entwurf Stand 01.09.2016 –	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift HANSESTADT WISMAR. (7) Die Verwendung des Wappens und des Wappenzeichens (Signets) durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.	Dienstsiegel. Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift HANSESTADT WISMAR. (7) Die Verwendung des Wappens und des Wappenzeichens (Signets) durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.	
§ 2 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner (1) Zu jeder öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft ist der Punkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Bürgermeister berichtet sodann über wichtige Angelegenheiten der Hansestadt Wismar. (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden darüber hinaus über Angelegenheiten der Hansestadt Wismar durch den als Informationsblatt erscheinenden „STADTANZEIGER“ informiert. (3) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar ein. Diese kann auch begrenzt auf Stadtteile der	§ 2 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner (1) Zu jeder öffentlichen Sitzung der Bürgerschaft ist der Punkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Bürgermeister berichtet sodann über wichtige Angelegenheiten der Hansestadt Wismar. (2) Die Einwohnerinnen und Einwohner werden darüber hinaus über Angelegenheiten der Hansestadt Wismar durch den als Informationsblatt erscheinenden „STADTANZEIGER“ informiert. (3) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar ein. Diese kann auch begrenzt auf Stadtteile der	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu – Entwurf Stand 01.09.2016 –	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Hansestadt Wismar durchgeführt werden. (4) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Bürgerschaftssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser durch den Bürgermeister in einer angemessenen Frist vorgelegt werden.	Hansestadt Wismar durchgeführt werden. (4) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Bürgerschaftssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser durch den Bürgermeister in einer angemessenen Frist vorgelegt werden.	
§ 3 Fragestunde, Anhörung (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils einer Bürgerschaftssitzung Fragen an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie den Bürgermeister und den Beigeordneten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Hansestadt Wismar Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen müssen sich dabei auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Selbstverwaltungsangelegenheiten) beziehen, sollen kurz und sachlich sein und	§ 3 Fragestunde, Anhörung (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils einer Bürgerschaftssitzung Fragen an alle Mitglieder der Bürgerschaft sowie den Bürgermeister und den Beigeordneten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend für natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die in der Hansestadt Wismar Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Die Fragen müssen sich dabei auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft (Selbstverwaltungsangelegenheiten)	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu – Entwurf Stand 01.09.2016 –	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf die Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann die Bürgerschaft im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. (2) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden diese mit Zustimmung der Fragestellenden von den Befragten schriftlich beantwortet. Außerdem sind die Antworten der Bürgerschaft zuzuleiten. Erteilen die Fragestellenden keine Zustimmung, sollen die Antworten in der folgenden Bürgerschaftssitzung mündlich mitgeteilt werden.	beziehen, sollen kurz und sachlich sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen sich nur auf einen Gegenstand von allgemeinem Interesse beziehen, keine Wertungen enthalten sowie keinen Bezug auf die Beratungsgegenstände der folgenden Tagesordnungspunkte der Sitzung haben; hiervon kann die Bürgerschaft im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. (2) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, werden diese mit Zustimmung der Fragestellenden von den Befragten schriftlich beantwortet. Außerdem sind die Antworten der Bürgerschaft zuzuleiten. Erteilen die Fragestellenden keine Zustimmung, sollen die Antworten in der folgenden Bürgerschaftssitzung mündlich mitgeteilt werden.	
§ 4 Bürgerschaft (1) Die Stadtvertretung der Hansestadt Wismar führt die Bezeichnung „Bürgerschaft“. (2) Die in die Bürgerschaft gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Bürgerschaftsmitglied“.	§ 4 Bürgerschaft (1) Die Stadtvertretung der Hansestadt Wismar führt die Bezeichnung „Bürgerschaft“. (2) Die in die Bürgerschaft gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung „Bürgerschaftsmitglied“.	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
(3) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser führt die Bezeichnung „Präsidentin der Bürgerschaft“ oder „Präsident der Bürgerschaft“. (4) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte zwei Personen, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt. (5) Jedes Bürgerschaftsmitglied kann neben dem Auskunftsanspruch aus § 34 Absatz 2 KV M-V schriftliche oder in einer Sitzung der Bürgerschaft mündliche Anfragen an den Bürgermeister stellen. Mündliche Anfragen im Sinne des § 34 Absatz 3 KV M-V sind durch den Fragesteller ausdrücklich als solche zu bezeichnen und im Wortlauf zur Niederschrift zu nehmen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Schriftliche Anfragen sollen dabei spätestens drei Arbeitstage vor der Bürgerschaftssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Diese und die in der Bürgerschaftssitzung gestellten mündlichen Anfragen sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens	(3) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser führt die Bezeichnung „Präsidentin der Bürgerschaft“ oder „Präsident der Bürgerschaft“. (4) Die Bürgerschaft wählt aus ihrer Mitte zwei Personen, die die Vorsitzende oder den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle vertreten. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden werden durch Mehrheitswahl gewählt. (5) Jedes Bürgerschaftsmitglied kann neben dem Auskunftsanspruch aus § 34 Absatz 2 KV M-V schriftliche oder in einer Sitzung der Bürgerschaft mündliche Anfragen an den Bürgermeister stellen. Mündliche Anfragen im Sinne des § 34 Absatz 3 KV M-V sind durch den Fragesteller ausdrücklich als solche zu bezeichnen und im Wortlaut zur Niederschrift zu nehmen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen. Schriftliche Anfragen sollen dabei spätestens drei Arbeitstage vor der Bürgerschaftssitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Diese und die in der Bürgerschaftssitzung gestellten mündlichen Anfragen sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu – Entwurf Stand 01.09.2016 –	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet und den Mitgliedern der Bürgerschaft zugeleitet werden. Die Antworten werden durch das Büro der Bürgerschaft im Internet veröffentlicht, sofern es sich um öffentlich zu behandelnde Angelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 2 handelt und die oder der Anfragende der Veröffentlichung zustimmt. Im Anschluss an eine mündliche Beantwortung einer Anfrage in der Bürgerschaftssitzung steht den Anfragenden ein zweimaliges Nachfragerecht zu.	innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet und den Mitgliedern der Bürgerschaft zugeleitet werden. Die Antworten werden durch das Büro der Bürgerschaft im Internet veröffentlicht, sofern es sich um öffentlich zu behandelnde Angelegenheiten im Sinne von § 6 Absatz 2 <u>dieser Satzung</u> handelt und die oder der Anfragende der Veröffentlichung zustimmt. Im Anschluss an eine mündliche Beantwortung einer Anfrage in der Bürgerschaftssitzung steht den Anfragenden ein zweimaliges Nachfragerecht zu.	Zur Klarstellung eingefügt
§ 5 Präsidium der Bürgerschaft (1) Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin der Bürgerschaft oder dem Präsidenten der Bürgerschaft und ihrer oder seiner Stellvertretung als weitere Mitglieder die Vorsitzenden der in der Bürgerschaft gebildeten Fraktionen an. (2) Im Falle ihrer Abwesenheit werden die weiteren Mitglieder des Präsidiums durch ihre stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden bzw. benannte Vertreterinnen oder Vertreter der	§ 5 Präsidium der Bürgerschaft (1) Dem Präsidium gehören neben der Präsidentin der Bürgerschaft oder dem Präsidenten der Bürgerschaft und ihrer oder seiner Stellvertretung als weitere Mitglieder die Vorsitzenden der in der Bürgerschaft gebildeten Fraktionen an. (2) Im Falle ihrer Abwesenheit werden die weiteren Mitglieder des Präsidiums durch ihre stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden bzw. benannte Vertreterinnen oder Vertreter der	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Fraktionen vertreten. (3) Das Präsidium unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und nimmt im Zusammenhang mit dem Geschäftsgang der Bürgerschaft besondere Aufgaben wahr. Es berät die Präsidentin oder den Präsidenten in allen die Aufgaben der Bürgerschaft betreffenden Fragen. Insbesondere bereitet es die Abwicklung der Tagesordnung für die Sitzungen der Bürgerschaft vor, berät über Zweifelsfragen bei der Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft sowie bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen der Präsidentin oder des Präsidenten und führt eine Verständigung der Fraktionen über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten in der Bürgerschaft herbei. (4) Das Präsidium ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; in der Regel zur Beratung der Tagesordnung und unmittelbar vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft und bei besonderen Anlässen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. (5) Der Präsidentin oder der Präsident hat das	Fraktionen vertreten. (3) Das Präsidium unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten und nimmt im Zusammenhang mit dem Geschäftsgang der Bürgerschaft besondere Aufgaben wahr. Es berät die Präsidentin oder den Präsidenten in allen die Aufgaben der Bürgerschaft betreffenden Fragen. Insbesondere bereitet es die Abwicklung der Tagesordnung für die Sitzungen der Bürgerschaft vor, berät über Zweifelsfragen bei der Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung der Bürgerschaft sowie bei Einsprüchen gegen Ordnungsmaßnahmen der Präsidentin oder des Präsidenten und führt eine Verständigung der Fraktionen über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten in der Bürgerschaft herbei. (4) Das Präsidium ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert; in der Regel zur Beratung der Tagesordnung und unmittelbar vor der jeweiligen Sitzung der Bürgerschaft und bei besonderen Anlässen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. (5) Die Präsidentin oder der Präsident hat das	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Präsidium einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Präsidiums, eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. (6) Der Bürgermeister - und im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter - nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil. Er kann sich dabei von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, begleiten lassen, so dass eine Rechtsberatung möglich ist. Er kann jederzeit das Wort verlangen.	Präsidium einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Präsidiums, eine Fraktion oder der Bürgermeister unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. (6) Der Bürgermeister - und im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter - nimmt an den Sitzungen des Präsidiums teil. Er kann sich dabei von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, die oder der die Befähigung zum Richteramt besitzt, begleiten lassen, so dass eine Rechtsberatung möglich ist. Er kann jederzeit das Wort verlangen.	
§ 6 Sitzungen der Bürgerschaft (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen, Bestellungen und Abberufungen, 2. Grundstücksangelegenheiten,	§ 6 Sitzungen der Bürgerschaft (1) Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen: 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen, Bestellungen und Abberufungen, 2. Grundstücksangelegenheiten,	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
3. Vergabe von Aufträgen, 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht, 5. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner. (3) Die Bürgerschaft hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.	3. Vergabe von Aufträgen, 4. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht, 5. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner. (3) Die Bürgerschaft hat im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten des Absatzes 2 in öffentlicher Sitzung zu behandeln, soweit überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner keinen Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. In nicht in Absatz 2 aufgeführten Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.	
§ 7 Hauptausschuss (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister neun Bürgerschaftsmitglieder an. Die Bürgerschaft wählt neben diesen neun weitere Bürgerschaftsmitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.	§ 7 Hauptausschuss (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister neun Bürgerschaftsmitglieder an. Die Bürgerschaft wählt neben diesen neun weitere Bürgerschaftsmitglieder als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Diese sind den jeweiligen Fraktionen oder Zählgemeinschaften zugeordnet und werden immer dann tätig, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählgemeinschaft verhindert ist. (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V der Bürgerschaft als wichtige Angelegenheiten vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung. (3) Änderungen des dem Beigeordneten übertragenen Aufgabenbereiches bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses, wenn sie eine Verlagerung von mehr als zehn Prozent der dem Aufgabenbereich ursprünglich zugewiesenen Dienstposten zur Folge haben. (4) Der Bürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss über das Ergebnis der Beratungen in den beratenden Ausschüssen nach § 8 dieser Satzung. Der Hauptausschuss soll die Ergebnisse dieser	Diese sind den jeweiligen Fraktionen oder Zählgemeinschaften zugeordnet und werden immer dann tätig, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählgemeinschaft verhindert ist. (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Absatz 3 KV M-V der Bürgerschaft als wichtige Angelegenheiten vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung. (3) Änderungen des dem Beigeordneten übertragenen Aufgabenbereiches bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses, wenn sie eine Verlagerung von mehr als zehn Prozent der dem Aufgabenbereich ursprünglich zugewiesenen Dienstposten zur Folge haben. (4) Der Bürgermeister unterrichtet den Hauptausschuss über das Ergebnis der Beratungen in den beratenden Ausschüssen nach § 8 dieser Satzung. Der Hauptausschuss soll die Ergebnisse dieser	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Ausschüsse bei seiner Beratung und Entscheidung berücksichtigen. (5) Die Befugnis zur Genehmigung von Verträgen der Hansestadt Wismar mit Mitgliedern der Bürgerschaft und seiner Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hansestadt Wismar wird dem Hauptausschuss bis zu einem Wert von 125.000,00 € übertragen. Gleiches gilt für Verträge der Hansestadt Wismar mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 1 genannten Personen vertreten werden. (6) Die Befugnis, innerhalb von Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen, wird dem Hauptausschuss wie folgt übertragen: 1. bei der Veräußerung, dem Erwerb, dem Tausch, der Bestellung von Erbbaurechten oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 2. bei der Aufnahme von Krediten, der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen,	Ausschüsse bei seiner Beratung und Entscheidung berücksichtigen. (5) Die Befugnis zur Genehmigung von Verträgen der Hansestadt Wismar mit Mitgliedern der Bürgerschaft und seiner Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Hansestadt Wismar wird dem Hauptausschuss bis zu einem Wert von 125.000,00 € übertragen. Gleiches gilt für Verträge der Hansestadt Wismar mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch die in Satz 1 genannten Personen vertreten werden. (6) Die Befugnis, innerhalb von Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Stadtvermögen zu verfügen, wird dem Hauptausschuss wie folgt übertragen: 1. bei der Veräußerung, dem Erwerb, dem Tausch, der Bestellung von Erbbaurechten oder der Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 2. bei der Aufnahme von Krediten, der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen,	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu – Entwurf Stand 01.09.2016 –	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 3. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 250.000,00 €, 4. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 5. bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 6. bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €. Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend.	Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 3. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 € bis 250.000,00 €, 4. bei der Übernahme von Bürgschaften, dem Abschluss von Gewährverträgen, der Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 5. bei der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €, 6. bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen innerhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 € bis 250.000,00 €. Soweit die Hansestadt Wismar zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, ist für die Ermittlung der Wertgrenzen der Nettobetrag maßgebend. <u>Anderenfalls ist vom Bruttobetrag auszugehen.</u>	Klarstellend eingefügt.

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
(7) Die Befugnis zum Abschluss von städtebaulichen Verträgen wird innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 € dem Hauptausschuss übertragen. (8) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen. (9) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V von 100,00 € bis 1.000,00 €. (10) Die Befugnis zur Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit wird auf den Hauptausschuss übertragen, sofern nicht kraft Gesetzes die Bürgerschaft zuständig ist. (11) Der Hauptausschuss tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.	(7) Die Befugnis zum Abschluss von städtebaulichen Verträgen wird innerhalb einer Wertgrenze zwischen 125.000,00 € und 250.000,00 € dem Hauptausschuss übertragen. (8) Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen bestimmen sich die Wertgrenzen nach dem Jahresbetrag der Leistungen. (9) Der Hauptausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V von 100,00 € bis 1.000,00 €. (10) Die Befugnis zur Bestellung in ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit wird auf den Hauptausschuss übertragen, sofern nicht kraft Gesetzes die Bürgerschaft zuständig ist. (11) Der Hauptausschuss tritt zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
§ 8 Ausschüsse (1) Den Ausschüssen der Bürgerschaft gehören, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, neun Mitglieder an. Sie setzen sich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern und höchstens vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen. (2) Bei der Bildung der Ausschüsse wählt die Bürgerschaft zugleich stellvertretende Ausschussmitglieder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. § 7 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend.	§ 8 Ausschüsse (1) Den Ausschüssen der Bürgerschaft gehören, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, neun Mitglieder an. Sie setzen sich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, aus mindestens fünf Bürgerschaftsmitgliedern und höchstens vier sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen. (2) Bei der Bildung der Ausschüsse wählt die Bürgerschaft zugleich <u>erste und auf Wunsch zusätzlich weitere</u> stellvertretende Ausschussmitglieder, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. <u>Die Wahl der Stellvertretung erfolgt jeweils für ein bestimmtes ordentliches Mitglied, wobei auch die Rangfolge der Stellvertretung zu bestimmen ist.</u> § 7 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung gilt entsprechend. (3) <u>Scheidet ein Ausschussmitglied in der laufenden Legislaturperiode aus, so rückt dessen erste Stellvertretung an seine Stelle. Es ist sodann eine neue Stellvertretung zu wählen sofern keine weitere Stellvertretung vorhanden ist.</u> <u>Scheidet ein stellvertretendes Ausschussmitglied in der laufenden Legislaturperiode aus, ist eine neue</u>	Konkretisierend hinzugefügt aufgrund VO/ 2015/ 1484 Zur Klarstellung wurde hier eingefügt, dass jedem ordentlichen Mitglied weitere Stellvertreter namentlich zugeordnet werden. Dieser Absatz wurde neu eingefügt. Das Verfahren bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes in der laufenden Legislaturperiode wurde bisher nicht in der Hauptsatzung beschrieben. Dies wurde nunmehr zur Klarstellung eingefügt.

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
(3) Wird ein Ausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, lädt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden die oder der Vorsitzende des Ausschusses sowie ihre oder seine erste und zweite Stellvertretung gewählt. (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet: 1. Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales mit folgenden Aufgaben: - Schulwesen, - Kulturförderung und kulturelle Einrichtungen, - Förderung und Pflege des Sports und Sportstätten, - Kinder- und Jugendangelegenheiten im eigenen Wirkungskreis, - Soziale Angelegenheiten, Gesundheit, Familie, Behinderte, Senioren, Wohnen ,	<u>Stellvertretung zu wählen.</u> (4) Wird ein Ausschuss neu gebildet oder vollständig neu besetzt, lädt die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft zur ersten Ausschusssitzung ein. In dieser Sitzung werden die oder der Vorsitzende des Ausschusses sowie ihre oder seine erste und zweite Stellvertretung gewählt. (5) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet: 1. Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales mit folgenden Aufgaben: - Schulwesen, - Kulturförderung und kulturelle Einrichtungen, - Förderung und Pflege des Sports und Sportstätten, - Kinder- und Jugendangelegenheiten im eigenen Wirkungskreis, - Soziale Angelegenheiten, Gesundheit, Familie, Behinderte, Senioren, Wohnen ,	Aufgrund des Einschubs eines neuen Absatzes 3 werden die bisherigen Absätze 3 bis 7 zu Absätzen 4 bis 8.

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
- Angelegenheiten der Hochschule 2. Bau- und Sanierungsausschuss mit folgenden Aufgaben: - Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, - Einvernehmen mit der Gemeinde (gemäß Beschluss der Bürgerschaft), - Satzungen auf dem Gebiet des Baurechtes, - Erschließungsverträge, - städtebauliche Verträge, sofern diese nicht § 7 Absatz 7 dieser Satzung unterfallen, - Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, - öffentliche (Verkehrs-)Anlagen, soweit eine Zuständigkeit im eigenen Wirkungskreis gegeben ist, - Vergabe von Fördermitteln für die Sanierung in der Hansestadt Wismar, - sonstige Sanierungsangelegenheiten, - Stadtentwicklungsplanung,	- Angelegenheiten der Hochschule 2. Bau- und Sanierungsausschuss mit folgenden Aufgaben: - Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, - Einvernehmen mit der Gemeinde (gemäß Beschluss der Bürgerschaft), - Satzungen auf dem Gebiet des Baurechtes, - Erschließungsverträge, - städtebauliche Verträge, sofern diese nicht § 7 Absatz 7 dieser Satzung unterfallen, - Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, - öffentliche (Verkehrs-)Anlagen, soweit eine Zuständigkeit im eigenen Wirkungskreis gegeben ist, - Vergabe von Fördermitteln für die Sanierung in der Hansestadt Wismar, - sonstige Sanierungsangelegenheiten, - Stadtentwicklungsplanung,	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
- Welterbeangelegenheiten, - Denkmalpflege, - Umweltschutz, - Landschaftspflege. Die Mitglieder des Bau- und Sanierungsausschusses und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen. 3. Verwaltungsausschuss mit folgenden Aufgaben: - zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben, - Recht, Sicherheit und Ordnung, - Brandschutz, - Gebietsveränderungen, - Personalwesen, - Stellenplan, - Gleichstellungsangelegenheiten, - Grundstücksangelegenheiten, 4. Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe mit folgenden Aufgaben:	- Welterbeangelegenheiten <u>mit baulichem Bezug</u>, - Denkmalpflege, - Umweltschutz, - Landschaftspflege. Die Mitglieder des Bau- und Sanierungsausschusses und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen. 3. Verwaltungsausschuss mit folgenden Aufgaben: - zentrale und allgemeine Verwaltungsaufgaben, - Recht, Sicherheit und Ordnung, - Brandschutz, - Gebietsveränderungen, - Personalwesen, - Stellenplan, - Gleichstellungsangelegenheiten, - Grundstücksangelegenheiten, 4. Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe mit folgenden Aufgaben:	Die Zuständigkeit für Welterbeangelegenheiten wird hier konkretisiert auf Angelegenheiten mit baulichem Bezug. Anderenfalls ist der Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe zuständig (nähere Erläuterung siehe unten).

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
- Wirtschaftsförderung einschließlich Hafen- und Schifffahrt, - Angelegenheiten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Wismar beteiligt ist, - Tourismus und Marketing, 5. Finanzausschuss mit folgenden Aufgaben: - Finanz- und Haushaltswesen, - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Eigenbetriebe liegen bzw. diese betreffen. (5) Die nach Absatz 4 gebildeten Ausschüsse werden beratend tätig. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend. (6) Es wird ein Eigenbetriebsausschuss mit folgenden Aufgaben gebildet:	- Wirtschaftsförderung einschließlich Hafen- und Schifffahrt, - Angelegenheiten der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an denen die Hansestadt Wismar beteiligt ist, - Tourismus und Marketing, - <u>Welterbeangelegenheiten mit touristischem Bezug</u> 5. Finanzausschuss mit folgenden Aufgaben: - Finanz- und Haushaltswesen, - Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, soweit sie nicht in der Zuständigkeit der Eigenbetriebe liegen bzw. diese betreffen. (6) Die nach Absatz 5 gebildeten Ausschüsse werden beratend tätig. Ihre Sitzungen sind öffentlich. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend. (7) Es wird ein Eigenbetriebsausschuss mit folgenden Aufgaben gebildet: sämtliche Angelegenheiten der	Entsprechend der Produktzuordnung lt. VO/2015/1137 wurde Produkt 57501 <i>Tourismusförderung, Ausstellungen und Welterbe</i> dem Ausschuss für Wirtschaft und Kommunale Betriebe zugeordnet. Durch Einschub des neuen Absatz 3 muss hier der Verweis auf Absatz 5 angepasst werden.

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu – Entwurf Stand 01.09.2016 –	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
sämtliche Angelegenheiten der Eigenbetriebe - „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ und - „Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar“. Die Mitglieder des Eigenbetriebsausschusses und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen. Er ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung. Diesem Ausschuss wird auf der Grundlage der geltenden Eigenbetriebssatzungen die Entscheidungsbefugnis in den dort genannten Angelegenheiten und Wertgrenzen übertragen. In allen anderen Angelegenheiten wird der Ausschuss beratend tätig. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Einzelheiten regeln die jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe. (7) Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dessen Mitglieder und deren Stellvertretung	Eigenbetriebe - „Seniorenheime der Hansestadt Wismar“ und - „Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb der Hansestadt Wismar“. Die Mitglieder des Eigenbetriebsausschusses und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen. Er ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung. Diesem Ausschuss wird auf der Grundlage der geltenden Eigenbetriebssatzungen die Entscheidungsbefugnis in den dort genannten Angelegenheiten und Wertgrenzen übertragen. In allen anderen Angelegenheiten wird der Ausschuss beratend tätig. Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich. Die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend. Einzelheiten regeln die jeweiligen Satzungen der Eigenbetriebe. (8) Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dessen Mitglieder und deren Stellvertretung setzen sich ausschließlich aus	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
setzen sich ausschließlich aus Bürgerschaftsmitgliedern zusammen. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.	Bürgerschaftsmitgliedern zusammen. Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.	
§ 9 Sonderausschüsse (1) Die Bürgerschaft kann für einzelne Angelegenheiten, zur Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen Sonderausschüsse bilden. Die Bildung und Auflösung des zeitweiligen Ausschusses bedarf eines Beschlusses der Bürgerschaft. Die Sitzungen dieser Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Bürgerschaft kann in dem Beschluss zur Bildung des zeitweiligen Ausschusses nach Satz 3 bestimmen, dass dessen Sitzungen öffentlich stattfinden. In diesem Fall gelten § 29 Absätze 5 und 6 KV M-V sowie die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung entsprechend. (2) Die Bürgerschaft beschließt mit der Bildung eines Sonderausschusses gleichzeitig über dessen konkrete Aufgaben und	§ 9 Sonderausschüsse (1) Die Bürgerschaft kann für einzelne Angelegenheiten, zur Prüfung bestimmter Angelegenheiten oder zur Vorbereitung bestimmter Entscheidungen Sonderausschüsse bilden. Die Bildung und Auflösung des zeitweiligen Ausschusses bedarf eines Beschlusses der Bürgerschaft. Die Sitzungen dieser Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Bürgerschaft kann in dem Beschluss zur Bildung des zeitweiligen Ausschusses nach Satz 3 bestimmen, dass dessen Sitzungen öffentlich stattfinden. In diesem Fall gelten § 29 Absätze 5 und 6 KV M-V sowie die Vorschriften des § 6 Absätze 2 und 3 dieser Satzung entsprechend. (2) Die Bürgerschaft beschließt mit der Bildung eines Sonderausschusses gleichzeitig über dessen konkrete Aufgaben und	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Kompetenzen. (3) Die Besetzung des zu bildenden Sonderausschusses erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl. In diesem Beschluss ist zudem die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses festzulegen, wobei es sich ausschließlich um Bürgerschaftsmitglieder handeln soll. Außerdem ist über eine Stellvertretung der Mitglieder und ggf. deren Modalitäten zu entscheiden. (4) Die erste Sitzung eines Sonderausschusses wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft einberufen. Unter ihrer oder seiner Leitung wird die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung durchgeführt. (5) Der Bürgermeister bestellt eine Protokollführung. Die Anzahl der herzustellenden Niederschriften und deren Aufbewahrung wird durch den Ausschuss festgelegt. Das Ergebnis der Arbeit eines Sonderausschusses wird in einem Abschlussbericht festgestellt. Der Abschlussbericht ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Weiterleitung an die Bürgerschaftsmitglieder	Kompetenzen. (3) Die Besetzung des zu bildenden Sonderausschusses erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft entsprechend den Grundsätzen der Verhältniswahl. In diesem Beschluss ist zudem die Anzahl der Mitglieder des Ausschusses festzulegen, wobei es sich ausschließlich um Bürgerschaftsmitglieder handeln soll. Außerdem ist über eine Stellvertretung der Mitglieder und ggf. deren Modalitäten zu entscheiden. (4) Die erste Sitzung eines Sonderausschusses wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft einberufen. Unter ihrer oder seiner Leitung wird die Wahl der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung durchgeführt. (5) Der Bürgermeister bestellt eine Protokollführung. Die Anzahl der herzustellenden Niederschriften und deren Aufbewahrung wird durch den Ausschuss festgelegt. Das Ergebnis der Arbeit eines Sonderausschusses wird in einem Abschlussbericht festgestellt. Der Abschlussbericht ist der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Weiterleitung an die	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu – Entwurf Stand 01.09.2016 –	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
zu übergeben. (6) Die Bürgerschaft beschließt über den Abschlussbericht und über die Beendigung der Tätigkeit des Sonderausschusses.	Bürgerschaftsmitglieder zu übergeben. (6) Die Bürgerschaft beschließt über den Abschlussbericht und über die Beendigung der Tätigkeit des Sonderausschusses.	
§ 10 Bürgermeister (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Hansestadt Wismar führt die Dienstbezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“. (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt. (3) Die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde werden auf den Bürgermeister übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen von der Übertragung ist die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters und der Senatoren. (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 7 Absätze 6, 7 und 9 dieser Satzung. Der Bürgermeister informiert die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen über Entscheidungen in Angelegenheiten des § 7 Absätze 6 und 7 dieser Satzung, die in der	§ 10 Bürgermeister (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Hansestadt Wismar führt die Dienstbezeichnung „Bürgermeisterin“ oder „Bürgermeister“. (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für acht Jahre gewählt. (3) Die Befugnisse der Bürgerschaft als oberste Dienstbehörde werden auf den Bürgermeister übertragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Ausgenommen von der Übertragung ist die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters und der Senatoren. (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 7 Absätze 6, 7 und 9 dieser Satzung. Der Bürgermeister informiert die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen über Entscheidungen in Angelegenheiten des § 7 Absätze 6 und 7 dieser Satzung, die in der	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Höhe über der Hälfte der Wertgrenzen liegen. (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Wert von 250.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 125.000,00 €. § 7 Absatz 8 dieser Satzung gilt entsprechend. Im Übrigen ist die Bürgerschaft zuständig. Der Bürgermeister informiert die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen über Entscheidungen nach dieser Vorschrift, die in der Höhe über der Hälfte der Wertgrenzen liegen. (6) Erklärungen der Hansestadt Wismar im Sinne des § 38 Absatz 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte Bedienstete oder einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. § 7 Absatz 8 dieser Satzung gilt entsprechend. (7) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €.	Höhe über der Hälfte der Wertgrenzen liegen. (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach der <u>Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)</u> bis zu einem Wert von 250.000,00 €, bei sonstigen Aufträgen und dem Abschluss von sonstigen Verträgen bis zu einem Wert von 125.000,00 €. § 7 Absatz 8 dieser Satzung gilt entsprechend. Im Übrigen ist die Bürgerschaft zuständig. Der Bürgermeister informiert die Bürgerschaft innerhalb von drei Wochen über Entscheidungen nach dieser Vorschrift, die in der Höhe über der Hälfte der Wertgrenzen liegen. (6) Erklärungen der Hansestadt Wismar im Sinne des § 38 Absatz 6 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € können vom Bürgermeister allein oder durch eine von ihm beauftragte Bedienstete oder einen von ihm beauftragten Bediensteten in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. § 7 Absatz 8 dieser Satzung gilt entsprechend. (7) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €.	Anpassung an die aktuelle Bezeichnung des Regelwerkes

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters (1) Die Bürgerschaft bestimmt die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung vertreten. (2) Die Bürgerschaft wählt als erste Person eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten. Die Wahl erstreckt sich dabei auch auf die Funktion des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters. Die oder der Beigeordnete ist hauptamtlich tätig und wird für sieben Jahre und sechs Monate gewählt. (3) Die Bürgerschaft wählt aus dem Kreis der dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters für die Wahlperiode der Bürgerschaft. Diese Person übt die Stellvertreterfunktion im Ehrenbeamtenverhältnis aus. (4) Die erste und zweite Stellvertretung des Bürgermeisters führt die Dienstbezeichnung "Senatorin" oder „Senator“.	§ 11 Stellvertretung des Bürgermeisters (1) Die Bürgerschaft bestimmt die Stellvertretung des Bürgermeisters durch Wahl zweier Personen, die den Bürgermeister im Fall seiner Verhinderung vertreten. (2) Die Bürgerschaft wählt als erste Person eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten. Die Wahl erstreckt sich dabei auch auf die Funktion des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters. Die oder der Beigeordnete ist hauptamtlich tätig und wird für sieben Jahre und sechs Monate gewählt. (3) Die Bürgerschaft wählt aus dem Kreis der dem Bürgermeister unmittelbar nachgeordneten leitenden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters für die Wahlperiode der Bürgerschaft. Diese Person übt die Stellvertreterfunktion im Ehrenbeamtenverhältnis aus. (4) Die erste und zweite Stellvertretung des Bürgermeisters führt die Dienstbezeichnung "Senatorin" oder „Senator“.	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
(5) Die oder der Beigeordnete des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 €. (6) Der ehrenamtlichen Stellvertretung des Bürgermeisters wird eine monatliche Entschädigung von 340,00 € gewährt.	(5) Die oder der Beigeordnete des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 115,00 €. (6) Der ehrenamtlichen Stellvertretung des Bürgermeisters wird eine monatliche Entschädigung von 340,00 € gewährt.	
§ 12 Gleichstellungsbeauftragte (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Absatz 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters und wird durch die Bürgerschaft <u>auf fünf Jahre</u> bestellt. (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere: 1. Prüfung von Personalvorlagen und sonstigen Verwaltungsvorlagen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können,	§ 12 Gleichstellungsbeauftragte (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Absatz 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters und wird durch die Bürgerschaft bestellt. (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere: 1. Prüfung von Personalvorlagen und sonstigen Verwaltungsvorlagen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben können,	Die Gleichstellungsbeauftragte wurde bisher für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Diese Befristung soll künftig entfallen und die Gleichstellungsbeauftragte unbefristet bestellt werden. Gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 KV M-V kann die Bürgerschaft die Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder der Gemeindevertretung aufheben.

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu – Entwurf Stand 01.09.2016 –	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen und Männer in der Gemeinde bei geschlechtsbezogenen Benachteiligungen, 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um geschlechtsspezifische Belange wahrzunehmen, 4. die Erstellung eines Berichtes über ihre Tätigkeit gesondert für jedes Jahr ihrer Bestellung sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauen- und männerspezifischen Belangen, 5. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen und Männer. (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen	2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen und Männer in der Gemeinde bei geschlechtsbezogenen Benachteiligungen, 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um geschlechtsspezifische Belange wahrzunehmen, 4. die Erstellung eines Berichtes über ihre Tätigkeit gesondert für jedes Jahr ihrer Bestellung sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauen- und männerspezifischen Belangen, 5. Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen und Männer. (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.	Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.	
§ 13 Entschädigungen (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 € monatlich. (2) Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 € monatlich. Zusätzlich zu den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erhalten die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Absatz 6 bzw. 8 für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind. (3) Der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft wird bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für	§ 13 Entschädigungen (1) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 € monatlich. (2) Die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 160,00 € monatlich. Zusätzlich zu den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen erhalten die Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung nach Absatz 6 bzw. 8 für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind. (3) Der Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft wird bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende	

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft (Absatz 1) gewährt. (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € monatlich. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 6 bzw. 8 für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind. (5) Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden (Absatz 4) gewährt.	Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft (Absatz 1) gewährt. Entsprechend. <u>Für die Präsidentin oder den Präsidenten entfällt in diesem Fall die eigene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung.</u> (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 € monatlich. Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 6 bzw. 8 für die Sitzungen der Bürgerschaft und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind. (5) Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit eine entsprechende Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung in Höhe der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden (Absatz 4) gewährt. <u>Für die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden entfällt in diesem Fall die eigene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung.</u>	Eine entsprechende Regelung ist gemäß § 3 Abs. 4 Entschädigungsverordnung (n.F.) vorgesehen. Eine entsprechende Regelung ist gemäß § 3 Abs. 4 Entschädigungsverordnung (n.F.) vorgesehen.

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu – Entwurf Stand 01.09.2016 –	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
(6) Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. (7) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die zur Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. (8) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretung, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €. (9) Vertreterinnen oder Vertreter der Hansestadt Wismar in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts haben Vergütungen, Sitzungsgelder und	(6) Die Mitglieder der Bürgerschaft, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Bürgerschaft, an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Fraktionssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. (7) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen, die <u>der</u> Vor – <u>und</u> <u>Nach</u>bereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €. (8) Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretung, mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten der Bürgerschaft, erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €. (9) Vertreterinnen oder Vertreter der Hansestadt Wismar in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts haben Vergütungen, Sitzungsgelder und	Gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 Entschädigungsverordnung (n.F.) ist eine Aufwandsentschädigung nunmehr auch für nachbereitende Sitzungen vorgesehen.

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
Aufwandsentschädigungen aus einer entsprechenden Tätigkeit im Sinne des § 71 Absatz 5 KV M-V an die Hansestadt Wismar abzuführen, wenn die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen - in kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absätze 1 und 2 HGB einen Betrag von insgesamt 100,00 € oder - in großen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absatz 3 HGB einen Betrag von insgesamt 150,00 € für die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung übersteigen.	Aufwandsentschädigungen aus einer entsprechenden Tätigkeit im Sinne des § 71 Absatz 5 KV M-V an die Hansestadt Wismar abzuführen, wenn die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen - in kleinen und mittelgroßen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absätze 1 und 2 HGB einen Betrag von insgesamt 100,00 € oder - in großen Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Absatz 3 HGB einen Betrag von insgesamt 150,00 € für die Teilnahme an einer Aufsichtsratssitzung übersteigen.	
§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Wismar, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.wismar.de. Das Ortsrecht ist über den Navigationspunkt „Ortsrecht & Satzungen“ zu erreichen. Textfassungen der Satzungen	§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen (1) <u>Die öffentliche Bekanntmachung von</u> Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Hansestadt Wismar, soweit es sich nicht um solche nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage der Stadt unter der Adresse www.wismar.de. Das Ortsrecht ist über den Navigationspunkt „Ortsrecht & Satzungen“	Klarstellend eingefügt.

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu - Entwurf Stand 01.09.2016 -	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten im Bürgerbüro, Am Markt 1, 23966 Wismar, bereit gehalten. Jedermann kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Das Gleiche gilt für außer Kraft getretene Satzungen. Einladungen zu den Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Navigationspunkt „öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen. (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. (3) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „STADTANZEIGER“. Er wird innerhalb der Stadt Wismar an alle Haushalte und Postabgabestellen kostenlos verteilt. Exemplare der jeweils aktuellen Ausgabe können kostenpflichtig im Bürgerbüro, Am Markt 1, 23966 Wismar, bezogen werden oder liegen dort kostenlos zur Mitnahme bereit.	zu erreichen. Textfassungen der Satzungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten im <u>BürgerServiceCenter am Markt 11 in 23966 Wismar, bereit gehalten.</u> Jedermann kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Das Gleiche gilt für außer Kraft getretene Satzungen. Einladungen zu den Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind über den Navigationspunkt „öffentliche Bekanntmachungen“ zu erreichen. (2) Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. (3) <u>Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im „STADTANZEIGER“. Er wird innerhalb der Stadt Wismar an alle Haushalte und Postabgabestellen kostenlos verteilt. Exemplare der jeweils aktuellen Ausgabe liegen zur Einsichtnahme oder kostenlosen Mitnahme im BürgerServiceCenter, Am Markt 11, 23966 Wismar bereit. Der „STADTANZEIGER“ kann</u>	Das Bereithalten der Satzungen erfolgte bisher im Bürgerbüro, welches im Rathaus untergebracht war. Das Bürgerbüro ist inzwischen in das Stadthaus umgezogen und dort in die Struktureinheit „BürgerServiceCenter“ integriert worden. Daher erfolgte hier eine Anpassung im Text. Klarstellend eingefügt. Hier wurde die Adresse des BürgerServicecenters eingefügt und darüber hinaus die Formulierung angepasst. Das Verfahren hat sich nicht geändert.

Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2014	Hauptsatzung neu – Entwurf Stand 01.09.2016 –	Bemerkungen zu den vorgenommenen Änderungen
(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie in Absatz 1 bzw. in den Fällen des Absatzes 2 im „STADTANZEIGER“ hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus, Am Markt 1 in 23966 Wismar. (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder Absatzes 2 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar, zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1	<u>darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen zugesendet werden.</u> (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie in Absatz 1 bzw. in den Fällen des Absatzes <u>3</u> im „STADTANZEIGER“ hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. (5) Vereinfachte Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus, Am Markt 1 in 23966 Wismar. (6) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 oder Absatzes <u>3</u> in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese mit Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus, Am Markt 1, 23966 Wismar, zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1	Der Stadtanzeiger kann kostenfrei abgeholt oder gegen Erstattung der Auslagen zugesendet werden. Hier ist der Verweis auf Absatz 3 korrekt. Hier ist der Verweis auf Absatz 3 korrekt.

